

Jagdzeiten in Niedersachsen (gültig ab 02.11.2018)

Nachfolgend sind die derzeit in Niedersachsen gültigen Jagdzeiten nach der Bundesjagdzeitenverordnung und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes zusammengestellt.

Hier nicht genannte Wildarten genießen ganzjährige Schonung.

Rotwild	Hirsche	01.08. - 31.01.	
	Alttiere, Kälber	01.09. - 31.01.	
	Schmalspießer, -tiere	01.05. - 31.05. und 01.08. - 31.01.	
Damwild	Hirsche	01.08. - 31.01.	
	Alttiere, Kälber	01.09. - 31.01.	
	Schmalspießer, Schmaltiere	01.05. - 31.05. und 01.08. - 31.01.	
Rehwild	Rehböcke	01.05. - 31.01.	
	Schmalrehe	01.05. - 31.05. und 01.09. - 31.01.	
	Kitze	01.09. - 31.01.	
	Ricken	01.09. - 31.01.	
Sikawild	Alttiere, Kälber	01.09. - 31.01.	
	Schmaltiere u. -spießer, Hirsche	01.08. - 31.01.	
Muffelwild	Lämmer, Schmalschafe, Schafe	01.09. - 31.01.	
	Widder	01.08. - 31.01.	
Schwarzwild	Keiler	ganzjährig	§ 22Abs. 4 BJagdG bleibt unberührt – als Elterntier gelten Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen – Ausnahmen im Seuchenfall möglich.
	Bachen	ganzjährig	
	Überläufer und Frischlinge	ganzjährig	
Feldhasen		01.10. - 31.12	
Wildkaninchen (Jungkaninchen ganzjährig)		01.10. - 15.02.	
Stein- und Baumarder		16.10. - 28.02.	
Iltisse		01.08. - 28.02.	
Hermeline		01.08. - 28.02.	
Dachse		01.09. - 31.01.	
Füchse (Jungfüchse ganzjährig)		16.06. - 28.02.	
Waschbären (Jungwaschbären ganzjährig)		16.07. - 31.03.	
Marderhunde (Jungmarderhunde ganzjährig)		01.09. - 28.02.	
Minke (Jungminke ganzjährig)		01.08. - 28.02.	
Nutrias		ganzjährig	
Rabenkrähen		01.07. (01.08. - 20.02.) - 31.03. *	
Elstern		01.07. (01.08. - 28.02.) - 31.03. *	
Rebhühner		16.09. - 30.11. in einem Jagdbezirk, in dem mindestens 3 erfolgreich reproduzierende Brutpaare je volle 100ha landwirtschaftlicher Fläche vorhanden sind - in einem anderen Jagdbezirk keine Jagdzeiten	
Fasanen		01.10. - 15.01.	
Türkentauben		01.11. - 31.12.	
Ringeltauben	Alttauben	20.08. - 31.03. mit der Maßgabe , dass die Jagd vom 20.08. - 31.10. und vom 21.02. - 31.03. nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen	
	Jungtauben	ganzjährig mit der Maßgabe , dass die Jagd vom 21.02. - 31.03. nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen	
Höckerschwäne		01.11. - 20.02. abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalt 3 der Anlage gekennzeichnet sind, 01.11. - 30.11. jeweils mit der Maßgabe , dass die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland einfallen	
Graugänse		01.08. - 15.01. abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 der Anlage gekennzeichnet sind, 01.08. - 30.11.	
Kanadagänse		01.08. - 15.01. abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 der Anlage gekennzeichnet sind, 01.08. - 30.11.	
Nilgänse		01.08. - 15.01. abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 3 der Anlage gekennzeichnet sind, 01.08. - 30.11.	
Stockenten		01.09. - 15.01. abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 der Anlage gekennzeichnet sind, 01.09. - 30.11.	

Pfeifenten	01.10. - 15.01. a) abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 der Anlage gekennzeichnet sind, 01.10. - 30.11. b) abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 5 der Anlage gekennzeichnet sind, keine Jagdzeit
Krickenten	01.10. - 15.01. a) abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 4 der Anlage gekennzeichnet sind, 01.10. - 30.11. b) abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 6 der Anlage gekennzeichnet sind, keine Jagdzeit
Waldschnepfen	16.10. - 31.12.
Silbermöwen	01.10. - 10.02. abweichend davon in den Vogelschutzgebieten, die in Spalte 7 der Anlage gekennzeichnet sind, keine Jagdzeit

*** gilt nur für den Landkreis Osterholz mit Ausnahme der Naturschutzgebiete (Verordnung zur Änderung von Schonzeiten für Rabenkrähen und Elstern im Landkreis Osterholz vom 24.06.2011)**

!!! Achtung - bitte die abweichende Jagdzeiten in den nachstehend genannten Vogelschutzgebieten beachten !!!

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Nieders. Jagdgesetzes (vom 23.09.2014)

Vogelschutzgebiete

Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ergibt sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783) über die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten

Spalte 1 Nummer	Spalte 2 Name des Vogelschutzgebietes	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
V01	Nieders. Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer	X	X	X	X	X
V02	Wangerland		X	X		
V03	Westermarsch	X	X			
V04	Krummhörn	X	X	X		
V06	Rheiderland	X	X			
V08	Leinental bei Salzderhelden		X		X	
V09	Ostfriesische Meere	X	X			
V10	Emsmarsch von Leer bis Emden	X	X	X		
V11	Hunteniederung		X	X		
V16	Emstal von Lathen bis Papenburg	X	X	X	X	
V17	Alfsee		X			X
V18	Untereibe	X	X	X	X	
V27	Unterweser	X	X	X		
V35	Hammeniederung	X	X	X		
V37	Nds. Mittelbe	X	X	X	X	
V39	Dümmer	X	X	X	X	X
V42	Steinhuder Meer	X	X			X
V46	Drömling		X		X	
V49	Riddagshäuser Teiche		X			
V50	Lengeder Teiche		X			
V51	Heerter See					X
V63	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens	X	X			
V64	Marschen am Jadebusen	X	X	X		X
V65	Butjadingen	X	X			